

Geschäftsordnung
für die Landesversammlung
der Jungen Europäischen Föderalisten Schleswig-Holstein e. V.

§ 1
Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden behandelt, wenn sie von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten, mindestens aber von 10 Mitgliedern, unterstützt werden.

§ 2
Konstituierung

(1) Die Landesversammlung wird vom Landesvorstand geleitet. Die Versammlungsleitung konstituiert sich selbst.

- (2) Die Landesversammlung wählt
- a) eine Mandatsprüfungskommission, sie besteht aus mindestens einem Mitglied,
 - b) eine Wahlkommission, sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern,
 - c) eine Antragskommission, sie besteht aus mindestens einem Mitglied.

§ 3
Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind
- a) Regionalverbände,
 - b) der Landesvorstand,
 - c) der Landesausschuss.

(2) Nur fristgerecht eingereichte Anträge werden auf der Landesversammlung behandelt.

(3) Der Landesausschuss kann einen angemessenen Termin zur Antragseinreichung festsetzen. Er muss in der Einberufung mitgeteilt werden. Initiativanträge müssen sich auf Beratungsgegenstände der Landesversammlung beziehen. Sie bedürfen der Unterschriften von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber fünf. Sie müssen vor Ablauf der Beratungen schriftlich eingereicht werden; die Landesversammlung kann einen vorzeitigen Annahmeschluss beschließen.

(4) Sonstige Anträge (Dringlichkeitsanträge) werden nur behandelt, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden und ihre Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschluss der Landesversammlung anerkannt wird.

§ 4
Wortmeldungen

Wortmeldungen sind erst dann zulässig, wenn über den entsprechenden Tagesordnungspunkt die Aussprache eröffnet ist. Die Redner / Rednerinnen erhalten in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Außerhalb der Reihenfolge können nur Mitglieder der Konferenzleitung, des Landesvorstandes und des Präsidiums das Wort erhalten. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, jedoch nicht vor Beendigung der Ausführungen eines Redners / einer Rednerin, dem / der das Wort erteilt worden ist.

§ 5
Schluss der Aussprache

Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das an der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt nicht als Redner / Rednerin das Wort erhalten hat. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Aussprache erhält nur ein Redner / eine Rednerin für und eine / einer gegen den Antrag auf Schluss der Aussprache das Wort.

§ 6
Persönliche Erklärungen

Das Wort zu einer persönlichen Erklärung wird erst nach Abschluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Persönliche Erklärungen dürfen keine Ausführungen zur Sache beinhalten. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen erfolgt nicht.

§ 7

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen, wenn sich kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen oder Stimmkarte. Erhebt sich Widerspruch, ist geheim abzustimmen.
- (2) Wahlen erfolgen in der Regel in geheimer Abstimmung. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann, sofern kein Widerspruch erfolgt, durch Handzeichen oder Stimmkarte gewählt werden.